



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP0001

Merkblatt zur Anerkennung als öffentlich gleichgestellte Mittel

Stand: 15. November 2023

Förderung Interventionskategorien „Direktzahlungen“ und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

1. Regelungsgrundlage

Die Mantel-VV GAP-SP in RLP¹ regelt die Anerkennung als öffentlich gleichgestellte Mittel:

7. Anerkennung als öffentlich gleichgestellte Mittel

7.1 Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften, Anstalten oder Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Zweckverbänden zählen, können von dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium auf Antrag als öffentliche Ausgaben anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass die einzelne Einrichtung bezüglich ihrer jährlichen Rechnungslegung einem öffentlichen Kontrollverfahren (z. B. durch Kommunalen Prüfungsverband, Staatliche Rechnungsprüfungsstellen, usw.) unterliegt, das gleich oder vergleichbar mit dem für öffentliche Einrichtungen ist und eine schriftliche Bestätigung der Prüfungsstelle vorgelegt wird, dass sie die Einrichtung und deren Ausgaben jährlich prüft. Zudem muss die Stelle dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen und entweder aus öffentlichen Haushalten überwiegend finanziert oder hinsichtlich ihrer Leitung durch Vertreter öffentlicher Stellen dominiert werden.

7.2 Bei verfassungsgemäß anerkannten Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchenverbänden erfolgt eine Anerkennung für die Förderperiode durch die Vorlage der Bescheinigung der eigenen Organisationsverwaltung durch die jeweils zuständige Stelle (z. B. Bistum, Landeskirche) gegenüber der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde veranlasst eine Aufnahme in die Liste der anerkannten Stellen.

7.3 Bei Zweckverbänden erfolgt eine Anerkennung für die Förderperiode durch die Vorlage der öffentlichen Bekanntmachung zur Errichtung des Zweckverbandes durch die Errichtungsbehörde gegenüber der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde veranlasst eine Aufnahme in die Liste der anerkannten Stellen.

7.4 Anerkannte Stellen werden im Rahmen des GAP-Strategieplans unabhängig von ihrer Rechtsform als öffentliche Stelle behandelt. Die Mittel können für eigene, wie für Vorhaben Dritter, zur Kofinanzierung der ELER-Mittel herangezogen werden.

¹ Förderung von nicht flächen- und nicht tierbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (Mantel-VV GAP-SP in RLP) vom 16. Oktober 2023 (Ministerialblatt Nr. 12 vom 15. November 2023).

2. Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchenverbände

Für die Anerkennung der Mittel von Kirchen, Kirchengemeinden oder Kirchenverbänden als öffentlich gleichgestellte Mittel ist die Bescheinigung der eigenen Organisationsverwaltung bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde leitet diese an die Regionale Verwaltungsbehörde weiter und diese nimmt die Kirche, die Kirchengemeinde oder den Kirchenverband in die Übersicht der öffentlichen Mittelgeber im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2023-2027 auf. Es erfolgt kein gesondertes Anerkennungsschreiben.

3. Zweckverbände

Für die Anerkennung der Mittel von Zweckverbänden als öffentlich gleichgestellte Mittel ist die öffentlichen Bekanntmachung zur Errichtung des Zweckverbandes bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde leitet diese an die Regionale Verwaltungsbehörde weiter und diese nimmt den Zweckverband in die Übersicht der öffentlichen Mittelgeber im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2023-2027 auf. Es erfolgt kein gesondertes Anerkennungsschreiben.

4. Sonstige Stellen

Sonstige Stellen, d.h. Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften, Anstalten oder Körperschaften öffentlichen Rechts gehören und keine Kirchen oder Zweckverbände sind, müssen nachstehende Unterlagen bei der Regionalen Verwaltungsbehörde zur Prüfung der Anerkennung vorlegen:

- Formloser Antrag auf Anerkennung (z.B. E-Mail)
- Selbsterklärung zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts (z.B. Satzung) in allen Fällen der Auftragsvergabe (nicht nur vorhabenbezogen)
- Satzung/Geschäftsordnung der Einrichtung
- Jahresabschluss (GuV, Einnahmen-/Überschussrechnung, Bilanz)
- Prüfbericht Jahresabschluss

Bei Vereinen - Liste der beitragszahlenden Mitglieder

ausgefüllte Checkliste

Die Regionale Verwaltungsbehörde prüft die Unterlagen und lässt der sonstigen Stelle ein Entscheidungsschreiben zukommen. Bei einer Anerkennung nimmt die Regionale Verwaltungsbehörde die sonstige Stelle in die Übersicht der öffentlichen Mittelgeber im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2023-2027 auf.

5. Mitteilungspflichten

Änderungen, welche einen Einfluss auf die Anerkennung haben, sind der Regionalen Verwaltungsbehörde unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen anzuzeigen.